

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

Falls Sie bei uns einen Untersuchungstermin für eine Magenspiegelung (Gastroskopie) und/oder für eine Darmspiegelung (Koloskopie) vereinbart haben, so bedenken Sie bitte, dass wir Ihnen für diese Zeit unsere Arbeitszeit, die von zwei medizinischen Fachangestellten und unsere endoskopische Technik fest reservieren.

Für eine Terminvereinbarung ist aufgrund der Disposition eine gewisse Vorlaufzeit notwendig, in der Regel **mindestens ein Tag (24h)**. Falls Sie außerhalb dieser Frist (unter Berücksichtigung der üblichen Sprechstundenzeiten) Ihren Termin absagen, können wir nicht mehr umdisponieren, so dass Ausfallzeiten und dadurch betriebswirtschaftliche Einbußen entstehen.

Dies gilt gleichermaßen für andere Untersuchungstermine, wie Ultraschall, Belastungs-EKG und letztlich auch Sprechstundentermine.

Wir haben für unterschiedliche Untersuchungen jeweils unterschiedliche Zeitfenster für die Terminvergabe vorgesehen. Deshalb wird es je nach Untersuchung, abgesehen von Notfällen unterschiedlich lange Termin - Wartezeiten geben. Bedenken Sie deshalb auch, dass eine Termin - Warteliste besteht und der Ausfalltermin bei rechtzeitiger Dispositionsmöglichkeit an andere Patienten vergeben werden kann.

Falls Sie nun Ihren vereinbarten Termin ohne nachvollziehbar triftigen Grund innerhalb des genannten Zeitraums absagen oder ihn ohne Nachricht nicht wahrnehmen, behalten wir uns vor, Ihnen einen Teil unserer betrieblichen Vorhaltekosten in Rechnung zu stellen:

Bei Absage, bzw. Nicht - Erscheinen zur vereinbarten:

- Koloskopie	(GOÄ 687 F 1,0):	€ 87,43
- Gastroskopie	(GOÄ 685 F 1,0):	€ 78,69
- Sonographie	(GOÄ 410 F 1,0):	€ 11,66
- Belastungs-EKG	(GOÄ 652 F 1,0):	€ 25,94
- Sprechstunde	(GOÄ 003 F 1,0):	€ 08,74

Sofern Sie sich überlegen, wie groß der gesamte Aufwand ist, der sich hinter solchen Untersuchungen verbirgt (inkl. Geräteaufbereitung), werden Sie dafür sicher Verständnis haben.

Vergleichen Sie bitte hierzu ggf. auch die Entscheidung des Amtsgerichtes Hannover; AZ.: Landg. Hannover, 19 S 34/97 („Kommt ein Patient unentschuldigt nicht, steht dem Arzt ein Ausfallhonorar zu“).

Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Terminvereinbarung

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben / Geburtsdatum

Unterschrift Patient